

# 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Triglitz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.,09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von  EUR	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	588.500	25.300	165.800	448.000
ordentliche Aufwendungen	1.032.800	5.700	43.100	995.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	629.400	25.300	168.100	486.600
die Auszahlungen	1.075.600	54.600	53.100	1.077.100
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	585.000	25.300	165.800	444.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	926.300	5.700	43.100	888.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.400	0	2.300	42.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	149.300	48.900	10.000	188.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt unverändert bei 0 EUR.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren bleibt unverändert bei 0 EUR.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr bleiben unverändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **15.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **15.000,00 €**

festgesetzt.

Putlitz, den 04.08.2021

Die Haushaltssatzung wurde aufgestellt von:

  
A. Harm  
Kämmerin

Putlitz, den

05.08.2021

Die Haushaltssatzung wurde festgestellt von:

  
H. Reker  
Amtsdirektor